



Benutzungsordnung Kleidung der DLRG-Jugend Dinslaken

Stand 10.2026

§1

Allgemeines

- 1) Diese Benutzungsordnung regelt die Bereitstellung und Nutzung der Kleidung für die Mitglieder der DLRG-Jugend Dinslaken. Sie dient der einheitlichen Organisation und dem sorgfältigen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Kleidungsstücken.
- 2) Nur ausgegebene und markierte Kleidung fällt unter dieses Regelwerk und diese Maßnahme.
- 3) Die Kleidung bleibt Eigentum der DLRG Ortsgruppe Dinslaken e.V. und wird zweckgebunden für Jugend- und Einsatzveranstaltungen ausgegeben.
- 4) Die Kleidung ist nicht übertragbar und darf nicht untereinander getauscht werden.
- 5) Die zur Verfügung gestellte Kleidung ist neu oder neuwertig.
- 6) Der Jugendvorstand der DLRG-Jugend Dinslaken entscheidet über die Vergabe der Kleidung, insbesondere darüber, wer welche Kleidungsstücke erhält. Die Ausgabe erfolgt durch die vom Jugendvorstand mit der Betreuung des Kleidungskonzepts beauftragte Person.

§2

Voraussetzungen für den Erhalt der Kleidung

- 1) Anspruch auf die Bereitstellung der Kleidung haben Mitglieder der DLRG-Jugend Dinslaken, die:
 - a. diese Benutzungsordnung akzeptieren und sich mit den Inhalten einverstanden erklären.
 - b. aktive und ordentliche Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Dinslaken e.V. sind.
 - c. an mindestens einem Drittel der Kinder- bzw. Jugend-Einsatzveranstaltungen jährlich teilnehmen.
- 2) Kein Anspruch besteht für aktive Mitglieder der DLRG-Jugend Dinslaken, die in das Kleidungskonzept des Bereichs Einsatz aufgenommen sind. Ausgenommen ist Kleidung, die nur Bestandteil der Jugend ist.

§3

Umfang der gestellten Kleidung

- 1) Die Mitglieder erhalten folgende Kleidung:
 - a) 1x T-Shirt »DLRG Wasserrettung« JAKO, rot
 - b) 1x Kapuzenpullover »Organic« JAKO, rot
 - c) 1x lange Hose mit Reflex
- 2) Die Ausgabe erfolgt nach Bedarf und unter Berücksichtigung der jeweiligen Konfektionsgröße.
- 3) Bei entsprechender Qualifikation und Eignung ist ein Übergang in das Kleidungskonzept des Bereichs Einsatz möglich.

§4

Nutzung der Kleidung

- 1) Die Kleidung darf für Veranstaltungen der Ortsgruppe Dinslaken und für Zwecke im Interesse der Ortsgruppe Dinslaken verwendet werden.
- 2) Eine zweckentfremdete Nutzung, beispielsweise für private Zwecke oder nicht-jugendspezifische bzw. nicht-ortsgruppenspezifische Arbeiten, ist untersagt.
- 3) Die Kleidung ist pfleglich zu behandeln und nur entsprechend der Waschanleitung zu reinigen.
- 4) Veränderungen an der Kleidung, wie das Entfernen von Logos oder das Anbringen nicht autorisierter Markierungen, sind nicht gestattet.
- 5) Das jugendliche Mitglied hat darauf zu achten, dass die ihm zugeteilte Kleidung:
 - a) nicht verliehen wird.
 - b) korrekt und sachgemäß verwendet wird.
 - c) ausschließlich für fallbezogene Belange, die im Interesse der Ortsgruppe Dinslaken stehen, verwendet wird.
 - d) nicht für Arbeitseinsätze genutzt wird.
 - e) noch ihrer aktuellen Konfektionsgröße entspricht.
- 6) Aktive Jugendliche dürfen die Kleidung im Zentralen Wasserrettungsdienst Küste (ZWRD-K) nutzen.

§5

Voraussetzungen zum Austausch

- 1) Ein Austausch erfolgt, sofern das Kleidungsstück nicht mehr funktionstüchtig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kleidungsstück
 - a. undicht ist,
 - b. stark ausgebleicht ist,
 - c. ein- oder abgerissene Teile hat,
 - d. überdurchschnittlich zerschissen ist,
 - e. nicht mehr der Konfektionsgröße der tragenden Person entspricht, oder
 - f. Materialfehler aufweist, die die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen.
- 2) Die Entscheidung über den Austausch trifft die vom Jugendvorstand mit der Betreuung des Kleidungskonzepts beauftragte Person.

§6

Nutzungsdauer

- 1) Die Nutzungsdauer ist auf ein Kalenderjahr beschränkt. Bei Einhaltung der Benutzungsordnung und weiterem Bestehen der Voraussetzungen verlängert sich die Nutzungsdauer um ein weiteres Kalenderjahr.

§7

Anspruch und Rückgabe der Kleidung

- 1) Ein genereller Anspruch auf die Kleidung besteht nicht.
- 2) Die Kleidung ist unaufgefordert und vollständig zurückzugeben bei:
 - a) Nichteinhaltung der Benutzungsordnung
 - b) nicht mehr erfüllten Voraussetzungen
 - c) Austritt aus der DLRG-Jugend Dinslaken
- 3) Ein Anspruch auf etwaige Hinweise und Erinnerungen besteht nicht.
- 4) Kann das Mitglied die Kleidung auf Aufforderung nicht zurückgeben, ist für das fehlende Kleidungsstück der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

§8

Sonstige Bestimmungen

- 1) Der Jugendvorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen oder Sonderregelungen festlegen.
- 2) Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Jugendvorstand der DLRG-Jugend Dinslaken in Kraft.